

Satzung für die öffentlichen Aufenthaltsorte in der Gemeinde Oberreichenbach (Aufenthaltssatzung)

**Vom
07.08.2008**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl S. 975) sowie Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

I. Arten von Aufenthaltsorten und deren Nutzung

§ 1 Geltungsbereich und Regelungszweck

Abs. 1

Öffentliche Aufenthaltsorte stehen im Eigentum oder in sonstiger Verfügungsgewalt der Gemeinde Oberreichenbach und werden der Öffentlichkeit oder bestimmten Teilen der Öffentlichkeit für besondere Nutzungszwecke zur Verfügung gestellt.

Abs. 2

Öffentliche Aufenthaltsorte sind insbesondere Kinderspielplätze, Spiel- und Sportstätten (insbesondere Skateranlagen und Bolzplätze), Grünanlagen (Dorfplatz und sonstige Plätze mit Verweilgelegenheiten) sowie Warteeinrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr, jeweils einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Parkplätze oder diese Einrichtungen erschließende Straßenbestandteile.

Abs. 3

Durch diese Satzung sollen Beeinträchtigungen öffentlichen Eigentums vermieden sowie gesetzlich normierte Schutzzwecke wie Lärm-, Jugend- und Gesundheitsschutz gefördert werden.

§ 2 Kinderspielplätze

Abs. 1

Kinderspielplätze dienen der Freizeitgestaltung unter Nutzung der dort vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte von Kindern in einem Alter bis zu 14 Jahren.

Im Falle einer Überbelegung steht in Oberreichenbach wohnhaften Kindern ein vorrangiges Benutzungsrecht zu.

Abs. 2

Die Benutzung hat unter gegenseitiger und altersabhängiger Rücksichtnahme zu erfolgen. Die Spielgeräte sind ihrem Zweck entsprechend und unter Vermeidung von Beschädigungen und vorzeitigem Verschleiß zu benutzen.

Abs. 3

Die Spielplätze dürfen von dem in Absatz 1 genannten Benutzerkreis nur mit Zustimmung oder unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten bzw. einer sonstigen geeigneten, aufsichtsführenden Person im Alter von über 14 Jahren aufgesucht werden.

Kinder unter 4 Jahren dürfen die Spielplätze nur in Begleitung aufsichtsführender Personen benutzen.

Abs. 4

Personen über 14 Jahren steht der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nur zu den in Absatz 3 genannten Zwecken offen.

Abs. 5

Die Nutzung der Kinderspielplätze ist nur zwischen 8.00 Uhr und dem Einbruch der Dunkelheit zulässig.

§ 3 Sportstätten

Abs. 1

Öffentliche Sportstätten dienen der Ausübung von Sportarten, für die sie nach ihrer Zweckbestimmung geeignet sind.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 sowie Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Befugnisse des Sportclubs Obereichenbach bleiben unberührt, sind im Verhältnis zu den Eigentümerbefugnissen jedoch nachrangig, sofern sich aus einschlägigen Pachtverträgen nichts Gegenteiliges ergibt.

Abs. 2

Außer von den Benutzern dürfen sie auch von Besuchern betreten werden, um der Sportausübung in nichtstörender Form beizuwohnen.

Abs. 3

§ 2 Absatz 5 gilt entsprechend, sofern sich aus der Art der Nutzung nichts Gegenteiliges ergibt.

§ 4 Grünanlagen

Abs. 1

Öffentliche Grünanlagen dienen der Erholung und Kommunikation im Rahmen des Gemeingebrauchs. Eine Nutzung für Veranstaltungen kann unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit zugelassen werden.

Abs. 2

§ 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend ohne altersmäßige Einschränkung.

§ 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Warteinrichtungen

Abs. 1

Die Warteeinrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr dienen der Zeitüberbrückung bis zum Eintreffen von Bussen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg.

Sofern dieser Zweck nicht beeinträchtigt wird, können sie auch zum Warten auf sonstige Fahrzeuge zum Personentransport oder zum Schutz vor wetterbedingten Beeinträchtigungen genutzt werden.

Abs. 2

§ 2 Absätze 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Verhalten an den öffentlichen Aufenthaltsorten

Abs. 1

Sämtliche Benutzer der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass deren Funktion nicht – insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen – beeinträchtigt wird.

Gefährdungen und Belästigungen anderer Benutzer sowie von Passanten und Anwohnern sind zu vermeiden.

Abs. 2

Es ist insbesondere untersagt:

- a) Sitzgelegenheiten von ihrem Aufstellplatz zu entfernen,
- b) die Aufenthaltsorte außer mit Kinderwagen, nicht motorisierten Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren bzw. entsprechende Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abzustellen,
- c) das Betreten von gärtnerisch gestalteten Flächen sowie das Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Erde,
- d) außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Ballspiele durchzuführen,
- e) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
- f) in störender Lautstärke Tonwiedergabegeräte spielen zu lassen oder Klanginstrumente zu verwenden,
- g) Waren oder Leistungen aller Art anzubieten und für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art zu werben,
- h) Materialien zu lagern,
- i) das Betteln in jeglicher Form,
- j) sich an Orten i.S.d. § 1 dieser Satzung in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten,
- k) alkoholhaltige Getränke zu sich zu nehmen,
- l) das Verrichten der Notdurft, auch durch Tiere, für die ein Verantwortlicher vorhanden ist,
- m) auf Kinderspielplätzen oder Sportanlagen gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, welche Verletzungen verursachen können, mitzuführen oder zu verwenden,
- n) auf Kinderspielplätzen Hunde oder sonstige Tiere mitzuführen sowie sie als Halter bzw. Verantwortlicher an öffentlichen Aufenthaltsorten frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Blindenhunde, welche von Blinden mitgeführt werden
- o) an Orten im Sinne des § 5 zu rauchen.

II. Befugnisse zur Sicherstellung der Zweckbestimmungen

§ 7 Vollzugsanordnungen

Abs. 1

Die Gemeinde Oberreichenbach, von ihr bevollmächtigtes Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

Abs. 2

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen auf Grundlage des Absatzes 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis

Abs. 1

Von den Orten, die Gegenstand dieser Satzung sind, können Personen, die in schwerwiegender Weise oder trotz entsprechender Mahnung wiederholt

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln oder
2. auf einem dieser Orte mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder dorthin Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen oder
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

des Platzes verwiesen werden.

Abs. 2

In diesen Fällen kann auch das Betreten der Aufenthaltsorte für einen bis zum eventuellen Ergehen einer Anordnung i.S.d. § 9 angemessenen Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Nutzungsausschluss

Abs. 1

Personen können von der Nutzung öffentlicher Orte einschließlich der darin befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn sie den Zweckbestimmungen der Aufenthaltsorte – insbesondere hinsichtlich der in § 6 genannten Tatbestände – zuwidergehandelt haben oder den von gem. § 7 Abs. 1 befugten Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet haben.

Abs. 2

Geschäftsfähigkeit oder Verschulden sind nicht Bedingung für die Zulässigkeit eines Nutzungsausschlusses. Ein Ausschluss kann auch bei rücksichtslosem Verhalten erfolgen.

§ 10 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

Abs. 1

Wer die Nutzung öffentlicher Aufenthaltsorte, insbesondere durch Beschädigungen oder Verunreinigungen beeinträchtigt, hat unverzüglich und ohne Aufforderung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Sofern sich der Betreffende hierzu außer Stande sieht, ist die Gemeinde Oberreichenbach unverzüglich zu verständigen.

Eine entsprechende Verpflichtung betrifft auch andere Personen, welche Kenntnis über die Beeinträchtigung besitzen.

Abs. 2

Sofern ein von Abs. 1 erfasster Zustand nicht umgehend beseitigt wird, kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Verursacher oder dessen Vertreter nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn eine sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11 Gemeindliche Schadensersatzansprüche

Abs. 1

Wer Schäden an öffentlichen Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz verpflichtet.

Abs. 2

Entsprechendes gilt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für Schäden, welche durch schuldunfähige Personen verursacht wurden.

§ 12 Haftung der Gemeinde

Abs. 1

Die Gemeinde haftet im Falle von Rechtsverletzungen, welche auf schadhafte Einrichtungsgegenstände an öffentlichen Aufenthaltsorten zurückzuführen sind nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, welche auf unsachgemäße Benutzung oder auf vorsätzliches bzw. fahrlässiges Verhalten eines anderen Nutzers zurückzuführen sind.

Abs. 2

An öffentlichen Orten i.S.d. §§ 2 bis 4 dieser Satzung besteht keine Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glatteis.

§ 13 Besondere Vollzugsanordnungen

Die Gemeinde Oberreichenbach kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen oder anordnen.

III. Bewehrung und Inkrafttreten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt, wer vorsätzlich Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2

1. außerhalb der in den §§ 2 – 5 umschriebenen Zweckbestimmungen nutzt,
2. unter Verstoß gegen die in § 2 normierten Alters-, Herkunfts- und Zeitbeschränkungen nutzt,
3. in ihrer Funktion gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 beeinträchtigt,
4. so benutzt, dass andere Benutzer, Passanten oder Anwohner gefährdet oder belästigt werden.

Abs. 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 GO handelt des Weiteren, wer vorsätzlich den Benutzungsregelungen des § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt, indem er

1. Sitzgelegenheiten von ihrem Aufstellplatz entfernt,
2. a) die Aufenthaltsorte außer mit Kinderwagen, nicht motorisierten Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt,
b) Fahrzeuge im Sinne von
 - a) außerhalb der dafür vorgesehen Flächen bei Aufenthaltsorten abstellt,
3. a) gärtnerisch gestaltete Flächen betritt oder
b) dort Pflanzen, Teile von diesen oder Erde entfernt,
4. außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen Ball spielt
5. a) Feuer anzündet,

- b) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt,
- 6. in störender Lautstärke Tonwiedergabegeräte oder Klanginstrumente verwendet,
- 7. Waren oder Leistungen jeglicher Art anbietet oder für diese wirbt,
- 8. Materialien lagert,
- 9. in jeglicher Form bettelt,
- 10. sich an öffentlichen Aufenthaltsorten in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufhält,
- 11. alkoholhaltige Getränke zu sich nimmt,
- 12. die Notdurft verrichtet oder dies als Verantwortlicher für ein Tier duldet,
- 13. auf Kinderspielplätzen oder Sportanlagen gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, welche Verletzungen verursachen können, mitführt oder verwendet,
- 14 a) auf Kinderspielplätzen Hunde oder sonstige Tiere mitführt oder
 - b) an öffentlichen Aufenthaltsorten Hunde oder sonstige Tiere frei laufen lässt, wobei Blindenhunde in Begleitung blinder Personen ausgenommen sind,
- 15. in Einrichtungen gemäß § 5 raucht.

Abs. 3

Ordnungswidrig i. S. d. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO ferner, wer vorsätzlich

- 1. einer Anordnung i. S. d. § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht ohne schuldhaftes Zögern Folge leistet,
- 2. einem Platzverweis gemäß § 8 nicht, nicht für den maßgeblichen Zeitraum oder nicht unverzüglich nachkommt,
- 3. einem Nutzungsausschluss i. S. d. § 9 zuwiderhandelt,
- 4. einer zumutbaren Beseitigungs- oder Meldepflicht i. S. d. § 10 Abs. 1 nicht Genüge tut

Abs. 4

Ordnungswidrig i. S. d. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO darüber hinaus, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die in den Absätzen 1-3 beschriebenen Verstöße gegen diese Satzung durch schuldunfähige Personen begangen werden.

Abs. 5

Ordnungswidrigkeiten können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberreichenbach, den 07.08.2008
GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 14.08.2008, Nr. 11 amtlich bekanntgemacht.

Oberreichenbach, den 15.08.2008

GEMEINDE Oberreichenbach

H a c k e r
1. Bürgermeister